

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgend festgesetzt

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 BBauG und BauNVO)
- 1.1 Bauliche Nutzung
- 1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO): Siehe Einträge im Plan
- 1.111 Ausnahmen nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 sind gemäß § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Ausnahmsweise zulässig sind:

- 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO): Siehe Einträge im Plan
- 1.121 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO): Siehe Einträge im Plan
Anmerkung: Bei Z sind die Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit +U bzw. +D angefügt.
- 1.122 Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO): Siehe Einträge im Plan
- 1.123 Geschäftflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO): Siehe Einträge im Plan
- 1.124 Baumassenzahl (§§ 16 und 21 BauNVO): Siehe Einträge im Plan
- 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO): Siehe Einträge im Plan
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 1b BBauG)
Fristrichtung und Stellung der Gebäude wie im Plan eingezeichnet
- 1.4 Nebenanlagen im Sinne von § 12 sind ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung nicht nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig
- 1.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr. 1c BBauG und §§ 12 und 21a BauNVO)
Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen auch als Grenzbauten zulässig
Stellplätze und Garagen sind auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sowie auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig
Der Mindestabstand von der Straßenbegrenzungslinie muß jedoch m betragen. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- 1.6 Sichtflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 1b Nr. 16 BBauG, § 111 Abs. 1 LBO)
Sichtflächen müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen nicht mehr als 0,90m über die Straßenhöhe hinausragen.

- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (3) BBauG und § 111 LBO)
- 2.1 Schablonhöhen (§ 15 und 11 Abs.1 Nr. 1 LBO): Siehe Einträge im Plan
höhenmessend vom Schnittpunkt zwischen Hausgrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum Scheitelpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut
- 2.2 Dachform (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO): Siehe Einträge im Plan
- 2.3 Dachneigung (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO): Siehe Einträge im Plan
Dachneigung der Garagen
- 2.4 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO)
Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände sind zulässig

- 3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- Anbauverbot siehe § 9 Abs. 1 FStr.G bzw. § 24 Abs. 1 FStr.G
- 4. AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN
Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben, insbesondere der Baulinienplan vom 10.9.1955

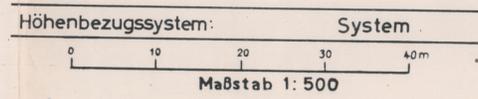
Kreis Göppingen
Gemeinde Rechberghausen Gemarkung Rechberghausen

Bebauungsplan

Mörikestraße 23

Lageplan und Textteil

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum
Bebauungsplan ausgearbeitet: Göppingen, den 28. Juni 1971
Staatl. Vermessungsamt



Reg. Verm. Direktor

ZUTREFFEND **ENTFÄLLT**

Wohnbauflächen

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

Gewerbliche Bauflächen

- GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI Industriegebiet § 9 BauNVO

Bauland (§ 9 Abs.1 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BBauG)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 1b BBauG)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) zugleich bestehende Flurstücksgrenze
- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 1b BBauG)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- 390% Gefälle in Richtung des Pfeils auf 40m Länge
- Straßenachse und Schnittpunkt zweier Straßenvisiere (VB) mit der Höhe 39,25m über NN
- Bogenvisier auf 150m Länge mit dem Höhenradius 500m, t-tangentenlänge f-Scheitelabstand
- Fahrbahn
- Schrammbord
- Öffentliche Park- u. Grünfläche als Bestandteil v. Verkehrsanlagen i.S.v. § 127(2)3 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BBauG)

- bestehende
- geplante Grenze der Ortsdurchfahrt (§ 8 Abs.1 Straßengesetz für Ba-Wü)
- ohne Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 20 Abs.1 Straßengesetz für Ba-Wü)
- Sichtfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 1b u. Nr. 16 BBauG, § 111 Abs. 1 LBO)
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BBauG)
- Anbauverbot (§ 9 Abs. 1 FStr.G bzw. § 24 Abs. 1 FStr.G)

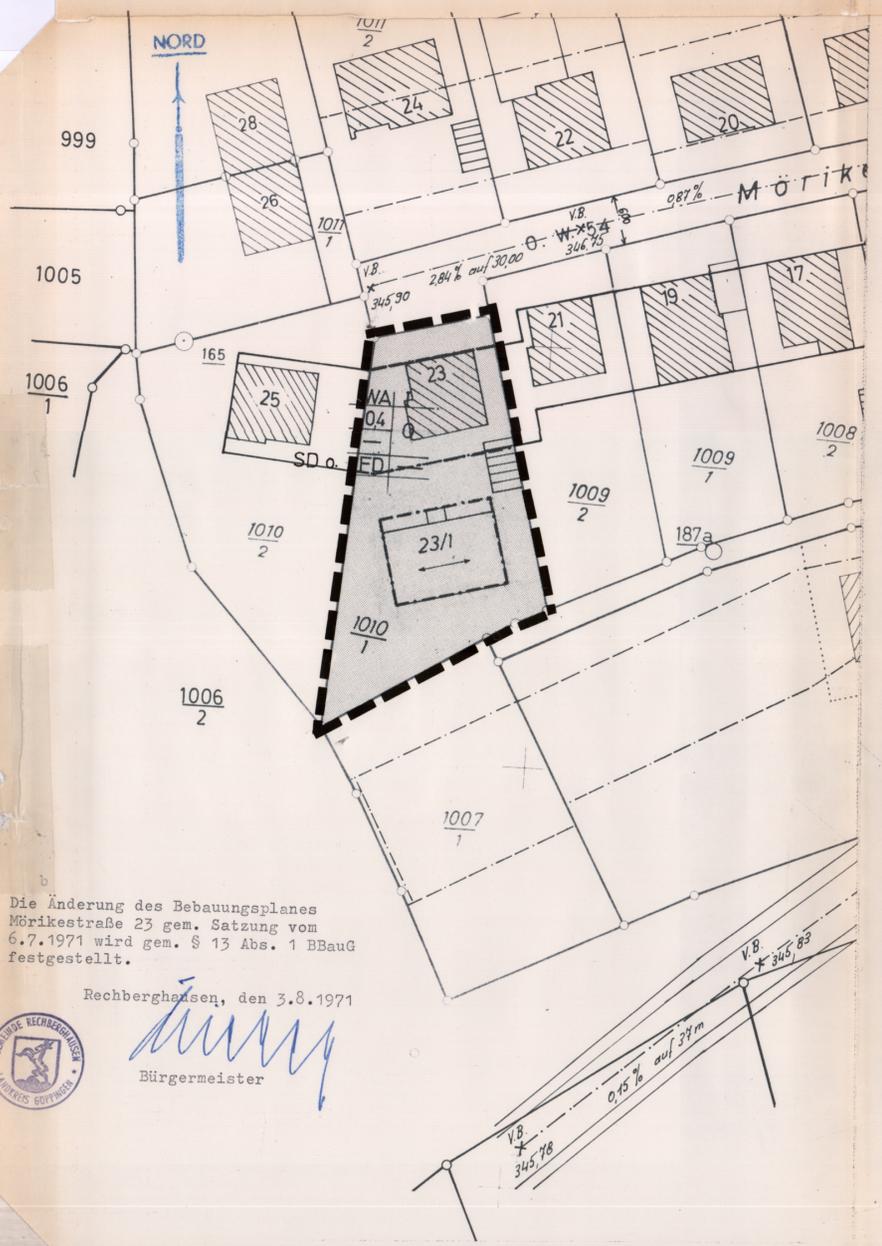
Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Wasseroberflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)
- Stellplätze St: Gemeinschaftsstellplätze oSt Garagen Ga: Gemeinschaftsgaragen GGa
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BmVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung (§ 111 (1) LBO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Schema der baulichen Nutzung und sonstiger Festsetzungen (vergl. Einträge im Plan)

Baugebiet (§§ 1-15 BauNVO) (Art der baulichen Nutzung)	Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO in Verb. mit § 2 Abs. 4 LBO) zB II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) zB (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend) hier 2-geschossig
Grundflächenzahl (§§ 16 u. 19 BauNVO) z.B. 0,4	Bauweise (§ 22 BauNVO) o = offene Bauweise b = besondere (abweichende) Bauweise;
Geschäftflächenzahl (§§ 16 u. 20 BauNVO) z.B. 0,7	g = geschlossene Bauweise △ = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig △△ = nur Hausgruppen zulässig
Dachform (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO) SD = Satteldach FD = Flachdach WD = Walmdach SHD = Sheddach PC = Pultdach	Dachneigung (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO) z.B. 22°-30°
maximale Traufhöhe bergseitig (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO)	maximale Traufhöhe talseitig (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO)



Die Änderung des Bebauungsplanes Mörikestraße 23 gem. Satzung vom 6.7.1971 wird gem. § 13 Abs. 1 BBauG festgestellt.
Rechberghausen, den 3.8.1971
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs 6 BBauG
öffentlich ausgelegt vom bis

Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am
bzw. in der Zeit vom bis

durch

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Nr.

mit Erlaß vom

Öffentlich ausgelegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG vom bis

Genehmigung sowie Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht am
bzw. in der Zeit vom bis

durch

In Kraft getreten am

den 19.....

Bürgermeister